



ALLES POST

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 28.02.2019



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ALLES POST

Gültig ab 28.02.2019

(Ausgabe Nr. 1/2019)

INHALT

1	Allgemeiner Teil.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Änderungen der AGB	3
1.3	Leistungsgegenstand	3
1.4	Vertragsverhältnis	3
1.5	Verwendung.....	3
1.6	Höchstgewicht und Maße	3
1.7	Entgelt, Vertragslaufzeit	4
1.8	Bezahlung	4
1.9	Vertragsbeendigung.....	4
1.10	Pflichten des Kunden.....	5
1.11	Verpackung und Verschluss.....	5
2	Annahme	5
3	Beförderung, Zustellung und Abgabe	5
3.1	Unzustellbare Warensendungen	5
3.2	Unanbringliche Sendungen.....	5
3.3	Nachsendung	6
3.4	Nachforschung	6
4	Haftung/Gerichtsstand.....	6
4.1	Haftung der Post.....	6
4.2	Sonstige Schäden.....	7
4.3	Haftungsausschluss	7
4.4	Haftung des Kunden	7
4.5	Reklamation	7
4.6	Datenschutz.....	8
4.7	Rechtsweg und Gerichtsstand.....	8



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehung zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kunden (im Folgenden „Kunde“ oder „Empfänger“) für die Dienstleistung AllesPost in Österreich.

Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Leistung des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

1.2 Änderungen der AGB

Die Post behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, können diese Änderungen bereits am Tag der Kundmachung angewandt werden.

Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, wird die Post spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten kundmachen und diese gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse als akzeptiert, wenn nicht binnen vier Wochen ab Kundmachung ein Widerspruch durch den Kunden erfolgt. Die Kundmachung von Änderungen der AGB erfolgt in geeigneter Weise, z.B. durch Übermittlung einer E-Mail oder im Internet unter post.at/agb.

Die jeweils gültigen AGB sind unter post.at/agb abrufbar.

1.3 Leistungsgegenstand

AllesPost ermöglicht einem Empfänger einer Sendung, Warensendungen, die diesen AGB entsprechen, (im Folgenden „Warensendung“) durch die Post zugestellt zu bekommen.

Die Post stellt dem Kunden eine AllesPost-Adresse zur Verfügung, die der Kunde ausschließlich als Lieferadresse für eine Warensendung gemäß dieser AGB angeben kann. An die AllesPost-Adresse des Kunden adressierte Warensendungen werden von der Post gemäß Punkt 2. angenommen und nach Maßgabe des Punkt 3. befördert sowie an den Kunden abgegeben.

1.4 Vertragsverhältnis

1.4.1 Die Post schließt mit dem Kunden einen Vertrag auf Basis dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung ab. Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4.2 Für die Nutzung von AllesPost ist eine Registrierung im Internet unter post.at sowie die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich. Die Nutzung von AllesPost ist nur möglich, wenn die Adresse des Kunden, für die die Dienstleistung AllesPost ausgewählt wird, in Österreich ist. Liegt die Adresse im Ausland oder wird ins Ausland verlegt, kann die Leistung der Post nicht erbracht werden.

1.4.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Post ein Massenbeförderer ist, der organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Warensendung erfolgt nicht.

1.4.4 Entspricht eine an die AllesPost-Adresse des Kunden adressierte Warensendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es ihm Ermessen der Post, ihre Annahme zu verweigern oder sie auf Kosten des Kunden gemäß den jeweils für die Beförderung der Sendung relevanten AGB weiterzubefördern.

1.4.5 Der Kunde berechtigt die Post mit Abschluss des Vertrages, für ihn an seine AllesPost-Adresse adressierte Sendungen zu übernehmen und eine etwaige Übernahme zu bestätigen (insbesondere eine allfällige Unterschrift zu leisten). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass keine individuelle Übernahmebestätigung erfolgt.

Der Kunde berechtigt die Post, Warensendungen im Falle der Unanbringlichkeit zu öffnen. Der Kunde befreit die Post insoweit von der Wahrung des Post- bzw. Briefgeheimnisses.

1.4.6 Soweit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Post die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, sind diese in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden und vom Kunden auszufüllen. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen mit den von der Post herausgegebenen in Form, Größe, Farbe und Aufdruck übereinstimmen, ob dies gegeben ist, entscheidet die Post.

1.5 Verwendung

1.5.1 Die von der Post zur Verfügung gestellte AllesPost-Adresse darf nur vom Kunden selbst und ausschließlich als Lieferadresse für eine Warensendung verwendet und genutzt werden. Sie darf insbesondere nicht als Rechnungsanschrift, gegenüber Behörden oder Gerichten als Wohnanschrift bzw. Geschäftsanschrift etc. bekannt gegeben werden. Die Weitergabe an eine andere Person ist nicht gestattet. Im Falle einer Weitergabe bleibt der registrierte Kunde der Post gegenüber verantwortlich.

1.5.2 Die von der Post zur Verfügung gestellte AllesPost-Adresse darf nur in der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Kunden selbst verwendet werden. Dem Kunden obliegt die Beachtung der Vertragslaufzeit.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Warensendungen mehr an seine AllesPost-Adresse adressiert werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden an die AllesPost-Adresse des Kunden adressierte Warensendungen als unanbringlich behandelt.

1.6 Höchstgewicht und Maße

Eine Warensendung gemäß diesen AGB ist eine Sendung, die Waren enthält, mit einer max. Länge von 200 cm und einem maximalen Gurtmaß (=Länge +



Umfang) von 360 cm sowie einem max. Gewicht von 31,5 kg.

1.6.1 Von der Annahme und Beförderung sind ausgeschlossen sind:

- Warensendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947) verstoßen, oder Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Warensendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind (z.B. leicht / schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art);
- Warensendungen mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Güter von besonderem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Wertzeichen aller Art, geldwerte Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher) sowie Gutscheine und Eintrittskarten;
- Tabakwaren und Spirituosen;
- lebende oder tote Tiere und Pflanzen;
- menschliche Überreste, Organe oder Körperteile;
- Sachen mit einem Wert über EUR 510,00;
- Sendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben;
- Sendungen, bei deren Übernahme eine Zahlung zu leisten ist, wie z.B. ein Nachnahmebetrag, Zollbetrag oder ein sonstiger Betrag (ausgenommen Warensendungen, die als ein Paketprodukt (produktspezifische AGB abrufbar unter post.at/agb) bzw. als EMS (AGB EMS abrufbar unter post.at/agb) der Post mit der entsprechenden Zusatzleistung zur Beförderung übergeben wurden);
- Sendungen, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlichen freien Verkehr in der EU abgefertigt ist;
- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG);
- unverpacktes Umzugsgut.

Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt – soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist – Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Warensendung von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten. Die Post übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung.

Die Annahme / Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar.

1.7 Entgelt, Vertragslaufzeit

Es ist das am Tag des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages gültige sowie online angezeigte Entgelt für den jeweils vom Kunden gewählten/vertraglichen Zeitraum zu entrichten. Das Entgelt versteht sich als Bruttoentgelt inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

1.8 Bezahlung

Die Bezahlung des Entgelts für AllesPost kann mittels einer auf der Internetseite post.at angegebenen Bezahlungsmöglichkeit erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages ausreichende Deckung des angegebenen Zahlungsmittels zu sorgen. Eventuell anfallende Überweisungs- und Bankspesen sowie allfällige Internet-Onlinegebühren sind vom Kunden zu tragen.

1.9 Vertragsbeendigung

1.9.1 Die Post kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe elektronisch per E-Mail mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der die Post zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Kunde der Post mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist;
- der Kunde wiederholt oder gröblich gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, gegen diese AGB oder Gesetze verstößt;
- bei Verstoß gegen das Faire-Use-Prinzip gemäß Punkt 1.10.1.;
- die Post die Dienstleistung AllesPost einstellt (gemäß 3. Absatz).

Kündigt die Post den Vertrag auf Grund eines vorliegenden wichtigen Grundes nach Unterpunkt 1 bis 3 mit sofortiger Wirkung auf, erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung des bereits geleisteten Entgeltes.

Die Post behält sich das Recht vor, die Dienstleistung AllesPost zur Gänze einzustellen, sofern betriebliche, technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Eine allfällige Einstellung wird die Post dem Kunden zumindest zwei Monate vor Einstellung mitteilen. Dem Kunden wird das geleistete Entgelt anteilmäßig rückerstattet.

1.9.2 Der Kunden kann die Dienstleistung AllesPost jederzeit mit sofortiger Wirkung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf post.at stornieren.

Dem Kunden wird nach entsprechender Aufforderung (per E-Mail an das Postkundenservice unter kundenservice@post.at) unter Bekanntgabe seiner



Kontoverbindung das Entgelt anteilmäßig rückerstattet. Der Anteil der Rückerstattung richtet sich nach Abrechnungszeiträumen von 3 Monaten sowie einem Abrechnungsvolumen von 10 Sendungen je Abrechnungszeitraum. Nicht begonnene Abrechnungszeiträume werden rückerstattet, sofern das Abrechnungsvolumen noch nicht überschritten wurde.

1.10 Pflichten des Kunden

- 1.10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte AllesPost-Adresse in einem angemessenen Ausmaß zu nutzen („Fair-Use“). Es dürfen max. 10 Sendungen bei einer Vertragslaufzeit von drei Monaten sowie max. 40 Sendungen bei einer Vertragslaufzeit von einem Jahr an die dem Kunden zu Verfügung gestellten AllesPost-Adresse adressiert werden.
- 1.10.2 Die dem Kunden zur Verfügung gestellte AllesPost-Adresse muss richtig und vollständig auf der Warensendung angebracht sein. Fehler gehen zu Lasten des Kunden. Ist die Angabe der AllesPost-Adresse unrichtig oder unvollständig kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden und die Warensendung wird als unanbringlich behandelt.

1.11 Verpackung und Verschluss

- 1.11.1 Der Kunde trägt die Verantwortung, dass die Warensendung der Post in einer geeigneten Transpostverpackung (= Außen- sowie Innenverpackung) sowie mit einem sicheren Verschluss versehen, übergeben wird.

Verpackung und Verschluss müssen den Inhalt der Warensendung während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchung, denen die Warensendung während der Beförderung insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art und Wert des Inhalts zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffs zu hinterlassen.

- 1.11.2 Die Post ist zur Prüfung der Verpackung nicht verpflichtet. Die unbeanstandete Annahme einer Warensendung begründet jedoch nicht die Vermutung, dass die Verpackung oder der Verschluss keine äußerlich erkennbaren Mängel aufweisen.
- 1.11.3 Warensendungen, die wegen ihrer Verpackung, ihres Verschlusses oder aus sonstigen Gründen für den Versand ungeeignet sind, werden nicht angenommen.

2 Annahme

An die AllesPost-Adresse des Kunden adressierte Warensendungen werden von der Post übernommen und die Übernahme – sofern erforderlich – entsprechend bestätigt.

Nicht angenommen werden insbesondere

- Warensendungen, die gemäß Punkt 1.6.1 von der Annahme und Beförderung ausgeschlossen sind;

- Warensendungen, die an der AllesPost-Adresse beschädigt einlangen.

3 Beförderung, Zustellung und Abgabe

Die Beförderung, Zustellung und Abgabe von Warensendungen, die der Absender der Post als ein Paketprodukt bzw. als EMS der Post zur Beförderung übergeben hat, erfolgt nach den jeweiligen anwendbaren produktspezifischen AGB (dies sind insbesondere die AGB Paket Österreich, AGB Paket International, AGB Transport und Logistikservices, AGB Paketservice Versandhandel Österreich, AGB Paketmarke, AGB Same Day / Next Day sowie AGB EMS) in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter post.at/agb, sofern in diesen AGB nicht Abweichendes festgehalten ist.

Die Beförderung, Zustellung und Abgabe von Warensendungen, die der Absender der Post als ein Briefprodukt der Post (produktspezifische AGB abrufbar unter post.at/agb) zur Beförderung übergeben hat sowie Warensendungen, die der Post von einem anderen Transportdienstleister übergeben wurden, erfolgt nach den AGB Paket Österreich in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter post.at/agb, sofern in diesen AGB nicht Abweichendes festgehalten ist.

3.1 Unzustellbare Warensendungen

Unzustellbare Warensendungen, die der Post vom Absender als Paketprodukt bzw. als EMS (produktspezifische AGB abrufbar unter post.at/agb) zur Beförderung übergeben wurden und die AllesPost-Adresse richtig und vollständig aufweisen, werden an den Absender zurückgesendet. Nicht zurückgesendet werden Warensendungen, die von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten und bei denen durch die Rücksendung Personen verletzt, an der Gesundheit geschädigt oder Sachschäden verursacht werden können. Im letzteren Fall wird der Kunde von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem die Warensendung während eines Zeitraumes von einem Monat abgeholt werden kann.

Sonstige unzustellbare Warensendungen werden nicht zurückgesendet und als unanbringlich behandelt.

3.2 Unanbringliche Sendungen

- 3.2.1 Warensendungen, die weder an den Kunden abgegeben noch an den Absender zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt und von der Post geöffnet.
- 3.2.2 Kann auf diese Weise ein Retourenlabel aufgefunden werden, wird die Warensendung zur Retournierung weitergeleitet. Sollte kein Retourenlabel aufgefunden werden können, aber der Empfänger oder Absender ermittelt werden können, wird die Warensendung zur Abgabe weitergeleitet. In allen übrigen Fällen werden Warensendungen drei Monate – beginnend mit dem der Öffnung folgenden Monatsersten – aufbewahrt. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist kann die Warensendung vom Kunden gegen Entrichtung der auf der Warensendung lastenden Entgelte zurückverlangt werden.



3.2.3 Der Kunde erklärt sich mit Abschluss des Vertrages damit einverstanden, dass unanbringliche Warensendungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Warensendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung für den Kunden zu verwerten.

3.2.4 Wenn sowohl Empfänger als auch Absender die Annahme bzw. Rücknahme des Paketes verweigern, gilt das Paket nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 14 Kalendertagen als preisgegeben und darf von der Post verwertet werden. Unverwertbare oder verdorbene Inhalte dürfen vernichtet werden.

3.3 Nachsendung

Bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrages des Kunden werden Warensendungen nachgesendet.

3.4 Nachforschung

3.4.1 Der Kunde kann bei Warensendungen, die der Post vom Absender als ein Paketprodukt bzw. als EMS (produktspezifische AGB abrufbar unter post.at/agb) zur Beförderung übergeben wurden und daher über eine Post-Sendungsnummer verfügen bzw. bei Warensendungen, die von der Post bereits übernommen wurden und für die bereits eine Post-Sendungsnummer vergeben wurden, innerhalb von drei Monaten von dem der Übernahme folgenden Tag an – bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer – nach der richtigen Abgabe (bzw. im Falle eines Nachforschungsauftrages der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages) nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen (auf der Internetseite post.at/sendungsverfolgung oder in der Post App kann der Sendungsverlauf von Warensendungen durch Eingabe der Post-Sendungsnummer unentgeltlich nachverfolgt werden.).

Bei Warensendungen, für die keine Post-Sendungsnummer vergeben wurde, kann der Kunde nach Vorlage des Nachforschungsergebnisses bzw. eines diesem entsprechenden Nachweises des Transpostdienstleiters, dem der Absender die Warensendung ursprünglich zur Beförderung übergeben hat, von dem der durch den Kunden nachzuweisenden, ordnungsgemäßen Übernahme der Warensendung durch die Post folgenden Tag an nach der richtigen Abgabe nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen. Etwaige Kosten für eine Nachforschung bzw. einem diesem entsprechenden Prozess beim Transpostdienstleiters, dem der Absender die Warensendung ursprünglich zur Beförderung übergeben hat, sind vom Kunden zu tragen (auf der Internetseite post.at/sendungsverfolgung oder in der Post App kann der Sendungsverlauf von Warensendungen durch Eingabe der Post-Sendungsnummer unentgeltlich nachverfolgt werden.).

3.4.2 Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung der Post

ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der Kunde bei der Verständigung vom Ergebnis das Nachforschungsentgelt gemäß AGB Paket Österreich Produkt- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

4 Haftung/Gerichtsstand

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung durch die Post hat der Kunde das Recht, Gewährleistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung geltend zu machen.

4.1.2 Die Post haftet nach den Bestimmungen der CMR für Verlust und Beschädigung der Warensendungen während des Obhutzeitraumes sowie Überschreitung der Lieferfrist.

4.1.3 Eine anspruchsbegründende Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn Warensendungen später als fünf Werktage (ausgenommen Samstag) von dem der Übernahme der Warensendung an der AllesPost-Adresse folgenden Werktag an der Abgabestelle bzw. beim Kunden einlangen oder bei der Benachrichtigungsstelle zur Abholung bereitgehalten werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Die Frist wird auch durch alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verkehrsbehinderungen, Transportunfälle oder Arbeitskonflikte um die Dauer einer solchen Behinderung verlängert.

4.1.4 Eine starke Beschädigung gilt nachweislich als gegeben, wenn die Warensendung durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Verpackung nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.

4.1.5 Bei Verlust wird der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme, bei Beschädigung der Betrag der Wertminderung, jeweils aber nur bis zu den nachfolgend angeführten Höchstbeträgen ersetzt.

4.1.6 Die Entschädigung ist – vorbehaltlich der Bestimmung Punkt 4.1.7. – gemäß Art 23 und 25 CMR beschränkt wie folgt:

- bei Verlust mit maximal 8,33 SZR für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht,
- bei Beschädigung maximal mit dem Betrag, der bei ganzlichem bzw. teilweisem Verlust zu zahlen wäre,
- bei Schäden, die nachweislich durch eine Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, mit der Höhe des für die Beförderung entrichteten Entgelts.

4.1.7 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes



zuzurechnenden Personen verursachte Schäden bei Warensendungen über die Haftungsgrenze gemäß Punkt 4.1.6. hinaus bis zu maximal einem Betrag von EUR 510,00 dies im Hinblick darauf, dass Warensendungen mit einem höheren Wert von der Leistungserbringung ausgeschlossen sind. Der Kunde hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

4.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

4.1.9 Die Haftung der Post ist insbesondere für Schäden, die bereits bei Übernahme durch die Post vorhanden waren, ausgeschlossen. Die Annahme / Übernahme einer für die Post nicht erkennbar bereits beschädigte Sendung stellt keinen Verzicht auf den Haftungsausschluss dar.

4.2 Sonstige Schäden

4.2.1 Für nicht durch die CMR geregelte Schäden wird die Haftung der Post für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

4.2.2 Die Post haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis EUR 510,00; eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

4.3 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf eine fehlende oder mangelhafte Verpackung, eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeigneten Beförderungsart, eine ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung der Warensendung, ein Verschulden des Kunden oder Umstände, die die Post nicht vermeiden und deren Folgen die Post nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Warensendung unter eines der in Punkt 1.6.1 angeführten Verbote fällt oder die Warensendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist;
- der Kunde in der Absicht, eine Entschädigungsleistung zu erhalten, mutmaßlich betrügerische Handlungen gesetzt hat;
- in Fällen von Leistungsstörungen bzw. Leistungsausfall wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt umfasst v.A. Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Feuer, Sabotage, Streit bzw. Arbeitskämpfmaßnahmen, Aussperrung, Stromausfall, externer Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen;

- der Absender der Warensendung vorrangig auf Grund eines berechtigten Anspruchs von der Post bereits entschädigt wurde;
- der Kunde der Post ein allfälliges Nachforschungsergebnis bzw. eines diesem entsprechenden Nachweis des Transpostdienstleiters, dem der Absender die Warensendung ursprünglich zur Beförderung übergeben hat, nicht vorlegt.

4.4 Haftung des Kunden

4.4.1 Der Kunde haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die infolge der Beförderung von der Beförderung ausgeschlossener Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer Transpostkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Kunde hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Warensendung für den Kunden schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Warensendung befreit den Kunden nicht von seiner Haftung, es sei denn der Mangel war bei Annahme offenkundig.

4.4.2 Der Kunde haftet für einen Zeitraum von zwölf Monaten bzw. (bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) drei Jahren vom Tag der Übernahme der Warensendung durch die Post an für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Kunden ausgelegt hat. Die Verjährungsfrist ist unterbrochen, wenn die Post die oben genannten Beträge innerhalb dieser Frist außergerichtlich gegenüber dem Kunden geltend macht.

4.4.3 Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Entgeltansprüche, die der Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Warensendung für den Kunden zustehen, die Warensendung zurückzubehalten und nach zwölf Monaten zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Warensendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Kunden verweigert wird.

4.5 Reklamation

4.5.1 Der Kunde hat äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste spätestens bei der Zustellung, äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet, bei einer Post-Geschäftsstelle schriftlich geltend zu machen. Schadenersatz wegen Lieferfristüberschreitung kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen 21 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem die Sendung dem Kunden zugestellt wurde, an die Post ein schriftlicher Vorbehalt gerichtet wird. Im Übrigen gelten für Reklamationen die Bestimmungen des Art 30 CMR.

4.5.2 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung (Schadensprotokoll), geht der Anspruch verloren, es sei denn die rechtzeitige Schadensmeldung wurde durch



ein nachzuweisendes, unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert und wird innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt.

4.5.3 Der Anspruchsteller hat den tatsächlichen Wert (Verkehrswert) mittels entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen.

4.6 Datenschutz

Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl I 120/2017 idgF, im Folgenden „DSG“) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, im Folgenden „DSGVO“) sowie das Telekommunikationsgesetz (BGBl I 70/2003 idgF, im Folgenden „TKG“) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen ein.

Die vom Kunden angegebenen Daten werden von der Post zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und hierfür auch an den oder die notwendigen Geschäftspartner übermittelt.

4.7 Rechtsweg und Gerichtsstand

4.7.1 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertrag gilt, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, österreichisches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

4.7.2 Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder in Österreich beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig. Ansonsten wird, soweit keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen, als ausschließlicher Gerichtsstand das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

4.7.3 Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.



Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Paketlogistik Österreich

Rochusplatz 1, 1030 Wien

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten